

strie werden künftig wichtige Voraussetzungen für eine effektive Investitionsvorbereitung und damit Grundlagen für einen geringen Bauaufwand und kurze Bauzeiten bei den Investitionsvorhaben geschaffen.

Mit der **AO über die Generalbebauungsplanung für Städte vom 11. Februar 1988 (GBl. I Nr. 6 S. 64)** wurde erstmalig eine einheitliche verbindliche Regelung für die Ausarbeitung, inhaltliche Gestaltung und Aktualisierung der Generalbebauungspläne geschaffen. Generalbebauungspläne sind als Bestandteil der Arbeit an den langfristigen Konzeptionen der Städte für Bezirksstädte, Stadtkreise, Kreisstädte und nach entsprechenden Festlegungen der Räte der Kreise und Räte der Bezirke für größere kreisangehörige Städte auszuarbeiten und den Stadtverordnetenversammlungen zur Beschlußfassung vorzulegen (§§ 27 Abs. 3, 61 Abs. 4 GöV). Auf Grund entsprechender Festlegungen des Ministerrates ist die Aktualisierung vorhandener Pläne und die Ausarbeitung der Generalbebauungspläne in den Städten bis 1990 abzuschließen.

Die Arbeit an den Generalbebauungsplänen erfolgt in Verbindung mit den Arbeiten an weiteren langfristigen Plänen und Konzeptionen, insbesondere zur Entwicklung der Städte, zum Wohnungsbau, zum Verkehr und zur komplexen Erschließung. Die Generalbebauungspläne sind für einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren auszuarbeiten und jeweils im Abstand von 5 Jahren zu aktualisieren.

Für die inhaltliche Gestaltung wurde eine Richtlinie für die Generalbebauungspläne für Städte verbindlich erklärt.⁵ Entsprechend ihrem Charakter als langfristige Konzeptionen sind die Generalbebauungspläne Grundlage für die Konzipierung von Neubau-, Modernisierungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die städtebauliche Einordnung und Gestaltung von Bauvorhaben und die Vorbereitung der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne.

Zur komplexen langfristigen Planung der generellen Verkehrsentwicklung im jeweiligen Territorium regelt die **AO über die Generalverkehrsplanung vom 14. März 1988 (GBl. I Nr. 8 S. 75)** die Aufgaben und die Verantwortung der Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen auf diesem Gebiet. Die Generalverkehrspläne sind Instrument der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte (§ 30 GöV) zur komplexen Planung und Vorbereitung der Entwicklung des Verkehrs in den Bezirken, Städten und Gebieten in Übereinstimmung mit der Gesamtverkehrsentwicklung in der DDR.

Generalverkehrspläne werden für Bezirke, die Bezirksstädte und für besonders bestimmte Städte und Gebiete in Abstimmung mit den Räten der Kreise ausgearbeitet. Die AO legt im einzelnen fest, mit wem dabei zusammenzuarbeiten ist, damit alle Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung beachtet werden können. Gleichzeitig wird bestimmt, daß die Generalverkehrspläne ständig zu aktualisieren und zu qualifizieren sind.

Präziser wird die Verantwortung für die Beschlußfassung festgelegt. Danach beschließen die Bezirkstage die Generalverkehrspläne, nachdem diese hinsichtlich ihrer verkehrspolitischen Grundrichtung dem Minister für Verkehrswesen zur Zustimmung Vorgelegen haben.

Eindeutiger als in der AO von 1980⁶ wird die Einordnung der Generalverkehrspläne, die einen zeitlichen Rahmen von 15 Jahren umfassen, in die Fünfjahr- und Jahresplanung der verkehrlichen Entwicklung im Territorium geregelt. Sie sind Grundlage für die Ausarbeitung dieser Pläne und der Verkehrskonzeptionen. Die Untersetzung der Festlegungen in den Generalverkehrsplänen mit materiellen Kennziffern und finanziellen Fonds erfolgt im Rahmen der staatlichen Aufgaben bzw. Planaufgaben mit den Beschlüssen über die Volkswirtschaftspläne.

Zur Sicherung der Bereitstellung neuer hochwertiger Konsumgüter in bedarfsgerechten Mengen^{7, 8} sind die Bestimmungen der **AO über Maßnahmen zur Vervollkommnung der ökonomischen Beziehungen zwischen Produktion und Handel vom 15. Juni 1988 (GBl. I Nr. 12 S. 138)** darauf gerichtet, ein noch engeres Zusammenwirken der Partner, hohe Plan- und Vertragsdisziplin sowie größere Flexibilität der Produzenten von industriellen Konsumgütern zu erreichen. Sie werden ökonomisch daran interessiert, durch die Erschließung von Reserven eine zusätzliche Produktion zu organisieren und damit auch flexibel auf Veränderungen des Bedarfs zu reagieren. Für solche zusätzlichen Leistungen erhalten die Produzenten einen Preiszuschlag bis zu 20 Prozent der Großhandelsspanne.

Einen Preiszuschlag bis zu 10 Prozent der Großhandelsspanne können die Produzenten für die vorfristige Lieferung

von saisongebundenen Konsumgütern erhalten. Preisabschläge sind bei Überschreitung des Termins für die Lieferung saisongebundener Konsumgüter vorgesehen. Dabei werden die Produzenten am Risiko für den Absatz im nächsten Saisonzeitraum beteiligt.

Um die Direktbeziehungen zwischen den Produzenten und versorgungspolitisch bedeutsamen Verkaufseinrichtungen weiter zu fördern, kann in den Wirtschaftsverträgen eine Teilung der Großhandelsspanne vereinbart werden. Die Produzenten erhalten zusätzliche Einnahmen, mit denen auch ihre Aufwendungen für die einzelhandelsgerechte Lieferung der Konsumgüter und die Warenpräsentation (Verkaufsstände u. ä.) ausgeglichen werden. Kombinate im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Leichtindustrie können zusätzliche Aufwendungen für die kurzfristige Einführung der Produktion bedarfsgerechter und modischer Konsumgüter aus einem „Sonderfonds für bedarfsgerechte Produktion“ finanzieren, der als Nettogewinnverwendung zu planen und zu bilden ist.

Mit der **8. DVO zum Vertragsgesetz — Änderung der 5. DVO (Vertragsstrafen) - vom 15. Juni 1988 (GBl. I Nr. 12 S. 138)** wird die Verzugsvertragsstrafe für die Nichteinhaltung der Liefertermine für Konsumgüter je Verzugsdekade von bisher 1 Prozent auf 2 Prozent erhöht. Die Höchstgrenze von 12 Prozent wird beibehalten.

Staatliche Veterinärhygiene-Inspektionen haben den Umgang mit Lebensmitteln tierischer Herkunft zu überwachen und darauf Einfluß zu nehmen, daß gesundheitlich unbedenkliche und qualitätsgerechte Nahrungsgüter für die Versorgung der Bevölkerung bereitstehen. Die **AO über die Staatlichen Veterinärhygiene-Inspektionen vom 24. März 1988 (GBl. I Nr. 8 S. 77)** regelt die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten dieser veterinärmedizinischen Fachorgane i. S. des Gesetzes über das Veterinärwesen vom 20. Juni 1962 (GBl. I Nr. 5 S. 55).

Die Staatlichen Veterinärhygiene-Inspektionen (VHI) sind nachgeordnete Einrichtungen der Räte der Bezirke; sie bestehen aus den Inspektionsbereichen in den Kreisen und einem Inspektionsbereich Fleischwirtschaft im Bezirk. Die VHI haben den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft in der gesamten Kette von der landwirtschaftlichen Produktion, über den Transport, die Be- und Verarbeitung, die Lagerung bis zum Handel zu überwachen. Alle Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, die Lebensmittel tierischer Herkunft gewinnen, be- oder verarbeiten, lagern oder vorrätig halten, transportieren oder auf andere Art und Weise in den Verkehr bringen, sind also durch die VHI zu überwachen.

Auf der Grundlage der Rechtsvorschriften können die VHI von den zuständigen Leitern der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen die Beseitigung von Mängeln einschließlich der Bedingungen und Ursachen für hygienewidrige Zustände fordern. Sie sind berechtigt, Gegenstände, von denen Infektionsgefahren ausgehen, sicherzustellen oder zu vernichten, die Nutzung von Sachen, Grundstücken und Räumlichkeiten zu untersagen und weitere Maßnahmen und u. U. auch die vorübergehende Einstellung der Produktion zu verlangen bzw. anzuordnen.

Die AO droht bei bestimmten Verstößen gegen ihre Regelungen Ordnungsstrafen an. Außerdem ist auf Kosten des Verpflichteten die Ersatzvornahme zulässig, wenn er trotz Aufforderung die von der VHI angeordnete Vernichtung oder schadlose Beseitigung sichergestellter Gegenstände, die Ursache für hygienewidrige Zustände oder Infektionsgefahren sind oder sein können, nicht durchführt.

Mit der **AO über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für die in tropische und subtropische Länder reisenden Bürger der DDR vom 1. März 1988 (GBl. I Nr. 6 S. 65)** werden in Durchführung der §§ 201 Abs. 1, 207 AGB und des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 3. Dezember 1982 (GBl. I Nr. 40 S. 631) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen⁵ die bisher geltenden Regelungen zusammengefaßt, so daß eine bessere Übersichtlichkeit bei der Rechtsanwendung gewährleistet ist.

5 Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen

Nr. 2/1988.

6 Zur AO über die Generalverkehrsplanung vom 28. Juli 1980 (GBl. I Nr. 27 S. 270) vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1981, Heft 2, S. 82.

7 vgl. K. Hager, a. a. O., S. 50.

8 Zur Erläuterung dieses Gesetzes vgl. R. Mandel, „Weitere Ausgestaltung des Schutzes vor übertragbaren Krankheiten beim Menschen“, NJ 1983, Heft 3, S. 113 ff.